Ein interessantes Dokument.

Mit welchen Schwierigkeiten die Pioniere der Leibesübungen in Deutschland früher zu kämpfen hatten, geht aus untenstehendem Strafmandat hervor, das dem Veranstalter eines der ersten Querfeldeinläufe bei Berlin auferlegt wurde.

J.-No. U 886 Littre F No. 15 de 1906, Man. Fol. No.

Obenstehendes Strafzeichen ist bei Geldsendungen stets anzugeben.

Der „Berliner Athletik Verein" hat

~~Sie haben~~ am 11ten März 1906 von 3¾–4¼ Uhr mit ca 90 Mitgliedern im Grunewald in den Hundekehlen ein Wettlaufen veranstaltet, ohne im Besitze einer polizeilichen Genehmigung zu sein.

Die Übertretung wird bewiesen durch den Gendarm ~~Amtsdiener~~ Liberius Schwarzenbach.

Es wird deshalb gegen Sie ~~auf Grund~~ in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender genannten Vereins auf Grund der Polizei-Verordnung vom 18. Juli 1905 eine bei der **Amtskasse zu Forsthaus Grunewald bei Zehlendorf** (Wannseebahn) zu erlegende Geldstrafe von fünf Mark, an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, eine Haft von 1 Tage ~~Tritt~~, hierdurch festgesetzt.

An Portokosten sind 40 Pf. zu erstatten.

Sollten Sie sich durch diese Straffestsetzung beschwert halten, so können Sie **innerhalb einer Woche** von Zustellung dieser Verfügung an bei der **unterzeichneten Behörde** schriftlich oder zu Protokoll, oder bei dem **zuständigen Amtsgerichte** schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers auf gerichtliche Entscheidung antragen. Erfolgt binnen dieser Frist ein solcher Antrag nicht, so wird die festgesetzte Strafe vollstreckt.

Forsthaus Grunewald den 6ten Juni 1906.
bei Zehlendorf (Wannseebahn),

AMT GRUNEWALD-FORST KREIS TELTOW

Der Amtsvorsteher.

Willenkamp